

Statuten Turnverein Münchenbuchsee Aktive

Art. 1 Name, Sitz und Haftbarkeit

- 1.1 Unter dem Namen Turnverein Münchenbuchsee Aktive (in der Folge mit TVM Aktive bezeichnet) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit gemeinnützigem Zweck.
- 1.2 Rechtsdomizil des TVM Aktive ist die Gemeinde Münchenbuchsee.

Art. 2 Grundsatz und Zielsetzungen

- 2.1 Der TVM Aktive besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
- Aktive
 - Game and Fun (GAFU)
 - Senior Aktive
- 2.2 Er pflegt und fördert das Turnen mit seinen Randgebieten.
- 2.3 Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral
- 2.4 Er fördert und unterstützt die Jugend (Buchsi-Athletics)

Art. 3 Zugehörigkeit

- 3.1 Der TVM Aktive ist Mitglied des TV Münchenbuchsee (TVM) und unterstellt sich dessen Statuten.
- 3.2 Der TVM Aktive ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV) und des Turnverbandes Bern Mittelland (TBM) und unterstellt sich deren Statuten und Reglemente.

Art. 4 Mitglieder

4.1 Der Verein umfasst die folgenden Mitgliederarten:

- a. Aktivmitglieder
- b. Veteranen
- c. Ehrenmitglieder
- d. Passivmitglieder
- e. Gönner

4.2 Aufnahmebedingungen

a. Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden:

- wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat
- Doppelmitgliedschaften sind möglich
- Die Mitgliedschaft beginnt bei der Aufnahme durch die Versammlung.
- Erfolgt die Austrittserklärung nicht schriftlich bis 10 Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung, bleibt der Jahresbeitrag für das nächste Vereinsjahr geschuldet.

b. Veteranen

Aktivmitglieder, welche ab der 1. HV ihrer Mitgliedschaft während 20 Jahren die Turnstunden des TVM Aktive regelmässig besucht haben, werden zu Veteranen ernannt.

c. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

Mitglieder und Personen die sich um den TVM Aktive im Besonderen und um das Turnwesen im Allgemeinen verdient gemacht haben. Begründete Anträge sind bis 3 Monate vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an der HV.

d. Passivmitglieder

Passivmitglied ist, wer den jährlichen Passivbeitrag entrichtet hat.

e. Gönner

Gönner ist, wer den jährlichen Gönnerbeitrag entrichtet hat.

4.3 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen, bewusst oder aus grober Fahrlässigkeit gegen die Statuten, Reglemente und Vereinbarungen verstossen, können ausgeschlossen werden.

Art. 5 Rechte und Pflichten

5.1 Beitragspflicht

Alle Aktivmitglieder sind beitragspflichtig. Davon ausgenommen sind:

- Ehrenmitglieder
- Veteranen
- Vorstandsmitglieder

5.2 Helfereinsätze

Alle Aktivmitglieder sind verpflichtet, die von der HV bestimmten Helfereinsätze zu leisten. Werden diese nicht erfüllt, wird ein Bussgeld geltend gemacht. Die Bestimmung der Bussgelder obliegt dem Vorstand.

5.2 Beachtung der Statuten und Reglemente

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten zu beachten.

5.3 Versicherung

Alle turnenden Mitglieder sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse des STV versichert. Das Reglement sowie der Leistungskatalog können beim Kassier des TVM Aktive bezogen werden. Schadenfälle sind innerhalb von 20 Tagen dem Kassier des TVM Aktive zu melden.

5.4 Stimmrecht

Mit Ausnahme der Passivmitglieder und Gönner sind alle unter Art.4.1 aufgeführten Mitglieder stimm- und antragsberechtigt.

Art. 6 Organisation

6.1 Die Organe des TVM sind:

- a. Hauptversammlung (HV)
- b. Versammlung
- c. Vorstand
- d. Revisoren

Art. 7 Hauptversammlung

7.1 Die HV ist das höchste Organ des TVM Aktive.

7.2 Stimmberechtigung gemäss Art. 5.4.

- 7.3 Der HV obliegen insbesondere folgende Geschäfte:
- Wahl der Stimmenzähler
 - Abnahme des Protokolls der letzten HV
 - Abnahme der Jahresberichte
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
 - Genehmigung des Budgets
 - Wahlen (Präsident, Vorstand, Delegierte, zwei Revisoren, Funktionäre)
 - Ehrungen
 - Festsetzung der Statuten und Reglemente TVM Aktive gemäss Art. 12
 - Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die der HV durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind
 - Verschiedenes
- 7.4 Die HV wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen und durch den Präsidenten geleitet.
- 7.5 Die HV kann sowohl physisch als auch schriftlich, elektronisch oder in einer Mischform stattfinden. Bei einer nicht physischen Durchführung findet immer eine Restversammlung statt.
- 7.6. Anträge müssen bis vier Wochen vor der HV in schriftlicher Form an den Präsidenten / die Präsidentin gesendet werden. Später eintreffende Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- 7.7 Eine ausserordentliche HV kann bei Notwendigkeit vom Vorstand TVM Aktive oder auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden einberufen werden.
- 7.8 Einladungen mit Traktandenliste für die HV müssen mindestens 2 Wochen vorher schriftlich erfolgen.
- 7.9 Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme derjenigen über Statutenrevisionen, Aufnahmen oder Ausschlüsse, für welche die 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 7.10 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 7.11 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Art. 8 Versammlung

- 8.1 Eine Versammlung findet statt, wenn es der Präsident als nötig erachtet, oder 1/5 der Mitglieder unter Einreichung der zu behandelnden Traktanden eine solche verlangen.
- 8.2 Dringend zu fassende Beschlüsse, speziell über turnerische Fragen (Anlässe), können anlässlich einer Turnstunde behandelt werden.

Art. 9 Vorstand und Funktionäre

- 9.1 Der Vorstand wird durch die HV gewählt und besteht aus:
- Präsident*in
 - Vizepräsident*in
 - TK Admin
 - TK Technik
 - Sekretär*in
 - Kassier*in
 - je 1 Vertreter*in jeder Riege
 - J&S Coach
 - Vertreter*in Buchsi-Athletics (Beisitzer)

Wenn nötig kann die HV den Vorstand durch die Wahl von Beisitzern erweitern, bzw. können Chargen zusammengelegt werden. Beisitzer sind Antrags-, aber nicht stimmberechtigt.

- 9.2 Ferner werden durch die HV die folgenden Funktionäre gewählt:
- Spartenleiter
 - Materialverwalter
 - Fähnrich
 - Schaukastenbetreuer
 - Organisationskomitees der Anlässe

9.3 Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

9.4 Der Amtsantritt des Vorstandes erfolgt jeweils nach der HV.

- 9.5 Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
 - Vertretung nach aussen
 - erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte

9.6 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

9.7 Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll verfasst.

Art. 10 Revisoren

- 10.1 Die Revisoren:
- überprüfen die Buchhaltung des TVM Aktive.
 - stellen Antrag zur Dechargeerteilung und Abnahme der Jahresrechnung des Vorstandes an die HV.
- 10.2 Die HV wählt zwei Revisoren.
- 10.3 Die Amtsperiode der Revisoren beträgt zwei Jahre. Sie werden an der HV gewählt, wobei alternierend jährlich ein Revisor ausscheidet.
- 10.4 Eine Wiederwahl der Revisoren ist möglich, die gesamte Amtsdauer darf jedoch 3 Amtsperioden nicht überschreiten.

Art. 11 Finanzen

- 11.1 Der TVM Aktive führt eine eigene Rechnung.
- 11.2 Der Vorstand legt das Vereinsjahr fest.
- 11.3 Die Einnahmen des TVM Aktive bestehen insbesondere aus:
- ordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - freiwillige Beiträge und Schenkungen
 - Zinsen
 - Einnahmen aus Veranstaltungen und Anlässen
- 11.4 Für Verbindlichkeiten des TVM Aktive haftet nur dessen Vermögen. Jede weitere Haftung durch Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 11.5 Vorstandskredit
Der Vorstandskredit wird über das Vereinsbudget genehmigt.

Art. 12 Statuten

- 12.1 Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann an einer Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- 12.2 Sie unterliegt der Genehmigung durch den TVM oder eventuell übergeordneten Organisationen.

Art. 13 Auflösung des TVM Aktive

- 13.1 Der TVM Aktive wird aufgelöst:
- wenn es 2/3 der anwesenden Mitglieder an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung beschliessen oder aus den im Art. 76 ff. ZGB genannten Gründen.
- 13.2 Bei einer Auflösung des Vereins sind das Vereinsvermögen und die Akten dem TVM zuhanden eines späteren in Münchenbuchsee neu entstehenden TVM Aktive zur Aufbewahrung zu übergeben.

Art. 14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Die Statuten treten in Kraft, sobald diese vom TVM und der unter Art. 3.2 genannten übergeordneten Organisationen angenommen worden sind.

Vorliegende Statuten wurden durch die Hauptversammlung des TVM Aktive vom 19. Februar 2021 genehmigt.

Für den TVM Aktive
Die Präsidentin
Sig. Michèle Gerber

Die Sekretärin
Sig. Viviane Aeschlimann

Vorliegende Statuten wurden durch den Turnverband Bern-Mittelland am 07. Februar 2021 angenommen.

Für den TBM
Statutenverantwortlicher
Sig. Urs Rohrer